

Anhang

Betriebsordnung für Fremdfirmen für Arbeiten auf dem Gelände der M3B
Fassung vom 29.03.2018

Inhalt

- 1 Präambel**
- 2 An-, Abmeldung und Zugangsregelungen**
- 3 Allgemeine Pflichten**
- 4 Sicherheitsbestimmungen**
- 5 Gefährliche Arbeiten und Verwendung von Gefahrstoffen**
- 6 Emissionen**
- 7 Entsorgung**
- 8 Kontrollen, Zuwiderhandlungen**
- 9 Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen**

1 Präambel

Die nachfolgenden Punkte sind für alle Firmen, die Arbeiten auf den Liegenschaften der M3B ausführen, bindend. Sie dienen der Sicherheit von Personen, sollen Beschädigungen am Gebäude und an technischen Einrichtungen vorbeugen, ein einheitliches und ordentliches Erscheinungsbild der Gebäude und Außenanlagen sicherstellen und sichere Abläufe gewährleisten.

Es sind stets alle zutreffenden Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regelwerke und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln und Verordnungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Um Missverständnissen vorzubeugen und Beschädigungen zu vermeiden, dürfen nur Personen beschäftigt werden, die in der Lage sind, umsichtig und vorausschauend zu handeln. Sämtliche eingesetzte Mitarbeiter sind vom verantwortlichen Mitarbeiter der beauftragten Firma zu unterweisen.

2 An-, Abmeldung und Zugangsregelungen

Vor Arbeitsaufnahme im Bereich des Messe- und Veranstaltungszentrum Bremen (MVZB) ist arbeitstäglich die M3B, Abteilung Gebäudemanagement, zu informieren. Bei Arbeitsende ist diesbezüglich Meldung zu machen.

Für Arbeiten auf dem Gelände der Galopprennbahn Bremen und im Konzerthaus Die Glocke gelten gesonderte Regelungen, die im Einzelfall mit dem zuständigen Mitarbeiter der M3B, Abteilung Gebäudemanagement, abzustimmen sind.

Die Mitarbeiter erhalten Zugang zu allen für ihre Arbeit relevanten Bereiche. Sie haben stets den direkten Weg in den Arbeitsbereich zu nutzen und die Gebäude unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten auf dem direkten Weg zu verlassen.

3 Allgemeine Pflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns auf Störungen oder Änderungen des Arbeits- und Betriebsablaufes hinzuweisen, die während der Ausführung des Auftrages auftreten.

Die auszuführenden Arbeiten sind direkt durch den Auftragnehmer durchzuführen und in seinem Betrieb zu erbringen. Eine Vergabe an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.

Der Auftragnehmer hat nach jeder durchgeführten Arbeit Art und Umfang der ausgeführten Leistungen zu dokumentieren, sowie einen lesbaren Bericht zu erstellen. Dieser Bericht ist Grundlage der Rechnungsstellung.

Stundenlohnachweise, soweit nötig, können nur und ausschließlich durch die M3B, Abteilung Gebäudemanagement, arbeitstäglich abgezeichnet werden und sind hier unaufgefordert vorzulegen. Werden Arbeits-/Stundenlohnachweise durch nicht autorisierte Personen unterschrieben, gilt die Leistung als nicht erbracht.

Verwendete technische Betriebsmittel, Werkzeuge, Geräte, insbesondere Gerüste und Leitern, sind in einem arbeitssicheren Zustand zu halten.

Bei jedem Verlassen des Arbeitsbereiches, ist der Arbeitsbereich zu sichern und Werkzeuge und Geräte zu sichern oder unter Verschluss zu bringen, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.

Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die ein Flurförderfahrzeug, Krane, Hubarbeitsbühnen oder ähnliches, betätigen, im Besitz einer eventuell hierfür nötigen schriftlichen Erlaubnis sind.

Es ist darauf zu achten, dass die für Durchführung der Arbeiten notwendige persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist und genutzt wird.

Dem Auftragnehmer werden die zur Ausführung der Arbeiten nötige elektrische Energie und Wasser, sowie die Möglichkeit zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

4 Sicherheitsbestimmungen

Werkzeuge, Einrichtungen und Anlagen, inklusive Telefonen, unseres Unternehmens dürfen nur mit Erlaubnis der M3B, Abteilung Gebäudemanagement, genutzt werden.

Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle und Bodenöffnungen sind ausreichend zu sichern.

Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Gekennzeichnete Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei und gebrauchsfähig zu halten.

Sicherheitstechnische Einrichtungen, wie Druckknopfmelder, Rauchmelder oder Feuerlöscheinrichtungen, dürfen nicht verdeckt oder unnutzbar gemacht werden. Der freie Zugang hierzu ist stets zu gewährleisten.

Das Rauchen in den Gebäuden der M3B ist nicht gestattet.

5 Gefährliche Arbeiten und Verwendung von Gefahrstoffen

Gefährliche Arbeiten sind vor Beginn anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die M3B, Abteilung Gebäudemanagement. Hierzu zählen besonders Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden und Brennen), Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten und Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen.

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist unbedingt zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss vor Arbeitsbeginn die M3B, Abteilung Gebäudemanagement, einbezogen werden und es sind die gültigen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit dem/den Gefahrstoff/-en einzuhalten.

6 Emissionen

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch, sowie sonstige Emissionen sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.

7 Entsorgung

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfallstoffe zuständig, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei der Entsorgung sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten; gegebenenfalls ist die Entsorgung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen der M3B, Abteilung Gebäudemanagement, nachzuweisen.

Insbesondere ist das Verbot der Entsorgung von Gefahrstoffen, Ölen und Basen in die sanitären Einrichtungen zu beachten.

8 Kontrollen, Zuwiderhandlungen

Die Anordnungen unserer Führungskräfte sind zu befolgen. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Mitarbeiter berechtigt, die Einstellung der Arbeiten anzuordnen, die zuwiderhandelnden Mitarbeiter der ausführenden Firma von der weiteren Tätigkeit auszuschließen, und gegebenenfalls zu verlangen, dass das unsichere Betriebsmittel vom Betriebsgelände entfernt wird.

9 Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Alle Arbeitsunfälle sind der M3B, Abteilung Gebäudemanagement, zu melden. Unabhängig davon sind die gesetzlichen Meldepflichten einzuhalten.